

V o r l a g e

für den Finanz- und Wirtschaftsausschuss
der Gemeinde Trittau am 27.09.2016

zu TOP 8: Neufassung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten (Spielgerätesteuersatzung) der Gemeinde Trittau (Kreis Stormarn)

1. Sachverhalt, Anlass:

Die Spielgerätesteuersatzung der Gemeinde Trittau ist rückwirkend zum 01.01.1997 in Kraft getreten und verliert damit nach § 2 Absatz 1 Kommunalabgabengesetz mit Ablauf des 31.12.2016 ihre Gültigkeit. Auch wenn inhaltlich keine Änderungen beabsichtigt würden, muss allein schon aus formalen Gründen noch in diesem Jahr eine Neufassung beschlossen, ausgearbeitet und veröffentlicht werden.

2. Höhe der Steuer:

In der Vergangenheit hatte das Land im Rahmen der jährlichen Handlungsempfehlungen zur Ausschöpfung der Einnahmequellen im Rahmen des Haushaltserlasses – ähnlich wie bei der Hundesteuer- mehrfach eine Erhöhung des mindestens zu fordernden Steuersatzes als Eigenanteil für den möglichen Erhalt von Fehlbedarfszuweisungen gefordert. Die Gemeinde Trittau ist diesen Empfehlungen bei der Spielgerätesteuer (im Gegensatz zur Hundesteuer) gefolgt und hat den Steuersatz auf 12 % ab dem 01.07.2014 festgelegt. Seitdem hat das Land keine weitere Erhöhung empfohlen. Allerdings zeigt ein Blick auf benachbarte Städte, dass diese vielfach bereits von sich aus eine darüber hinausgehende Erhöhung beschlossen haben:

Gemeinde	Steuersatz Vergnügungs-/Spielgerätesteuer
Ahrensburg: .	13 %
Bad Oldesloe	16 %
Geesthacht	20 %
Lübeck	18 %
Reinbek	14 %
Schwarzenbek	13 %

Im Rahmen der zu beschließenden Neufassung der Satzung ist zu entscheiden, ob der Steuersatz wie bisher belassen oder aber erhöht wird; Vorschlag: Erhöhung auf 13 % wie in Ahrensburg oder Schwarzenbek.

3. Finanzielle und lenkende Auswirkungen:

Ein Ziel der Spielgerätesteuer ist nicht nur die Einnahmenerzielung, sondern auch der Lenkungszweck, das Spielen so verteuern, dass die Nachfrage zurückgeht. Nach § 3 Abs. 1 AO sind solche Lenkungszwecke zulässig, der Fiskalzweck darf neben ihnen sogar in den Hintergrund treten. Er darf aber nicht gänzlich fehlen. Zudem darf keine erdrosselnde Wirkung ausgeübt werden.

Mit der Vorlage zur Steuererhöhung zum 1.7.2014 wurde von einer Jahreseinnahme von ursprünglich 75.000 € ausgegangen, die sich durch Steuererhöhung rechnerisch auf 82.500 € in 2014 und 90.000 € in 2015 erhöhen würde. Allerdings müsste ein Nachfrage-rückgang einkalkuliert werden.

Tatsächlich wurden dann in 2014 insgesamt 99.907,-€ und in 2015 insgesamt 106.156,85 € vereinnahmt.

Dies zeigt, dass in Tritttau trotz Steuererhöhung zum 1.7.2014 eine deutliche Umsatzsteigerung erzielt werden konnte. Auch ein Blick auf benachbarte Städte belegt, dass auch ein noch höherer Steuersatz als 12% bei weitem noch keinerlei erdrosselnde Wirkung entfaltet.

Die Gesamteinnahme entfällt in Tritttau bislang zu weit über 99,5 % auf Geräte mit Gewinnmöglichkeit. Vor dem Hintergrund der weit verbreiteten elektronischen Spielmöglichkeiten in Privathaushalten stellt sich die Frage, ob daneben weiterhin eine Steuer auf kommerzielle Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit erhoben werden sollte. Das Steueraufkommen zeigt, dass solche Geräte nur noch sporadisch für einen oder wenige Monate überhaupt vorgehalten werden. Dies scheint darauf hinzudeuten, dass solche Geräte nur kurzfristig als Neuerscheinungen genügend Kunden anlocken, danach aber anscheinend abgebaut werden, da die Kosten mit fixem Steuersatz pro Kalendermonat von 50,- € in Spielhallen bzw. 25,- € an sonstigen Aufstellorten nicht mehr erwirtschaftet werden können. Das nahezu unbegrenzte Spielen verlagert sich in den privaten Bereich. Vor diesem Hintergrund mag es im Einzelfall sogar die Spielsucht eindämmen, wenn zukünftig nach angeregter Abschaffung des Steuersatzes für Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit in diesem Bereich wieder mehr kommerzielle Geräte vorgehalten werden: Der notwendige Spieleinsatz begrenzt die individuelle Nutzungsdauer!

Während damit künftig z.B. Fahrsimulatoren nicht mehr vergnügungssteuerpflichtig wären, zeigt ein Blick auf Regelungen in Nachbarstädten allerdings denkbare andere Gefahren auf: Es könnten ungewollt auch Spielgeräte mit Darstellung von Gewalttätigkeiten und/ oder sexueller Handlungen und/ oder von Verherrlichung/ Verharmlosung des Krieges im Spielprogramm (Kriegsspiel/ Gewaltspiel) neu auf den Markt kommen. Mit einem neuen und erheblichen Steuersatz mit lenkender Wirkung sollte einer solchen möglichen Fehlentwicklung vorgebeugt werden. Die hierfür festgelegten Steuersätze variieren stark (Reinbek: 307,- €, Lübeck 314,- €, Ahrensburg: 400,- €, Bad Oldesloe 510,- €, Geesthacht 511,- €, Schwarzenbek 1.000,- €). Auch wenn in dieser konkreten Angelegenheit noch keine Rechtsprechung existiert, sollte eher ein Wert im unteren Vergleichsbereich gewählt werden, da ein zu hoher Steuersatz möglicherweise wegen einer unzulässigen Erdrosselungswirkung gerichtlich gekippt werden könnte (vgl. Rechtsprechung zu Steuersätzen für das Halten von gefährlichen Hunden).

Im Rahmen der Neufassung werden einzelne Rechtsverweise an die inzwischen geänderte Rechtslage angepasst (statt § 24 Landesmeldegesetz (weggefallen) gilt nunmehr § 34 Abs. 1 Bundesmeldegesetz).

4. Beschlussvorschlag:

Der Finanz- und Grundstücksausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung:

1. Der Steuersatz für die Spielgerätesteuer soll zum 1.1.2017 auf 13 % erhöht werden.
2. Im Gegenzug soll der Steuersatz für Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit ab dem 1.1.2017 nur noch für Spielgeräte erhoben werden mit Darstellung von Gewalttätigkeiten und/ oder sexueller Handlungen und/ oder von Verherrlichung/ Verharmlosung des Krieges im Spielprogramm (Kriegsspiel/ Gewaltspiel).
3. Als Steuersatz für Spielgeräte nach Nr. 2. werden 400 €/ Kalendermonat empfohlen.
4. Die Neufassung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten (Spielgerätesteuersatzung) der Gemeinde Tritttau (Kreis Stormarn) wird zum Beschluss empfohlen.

Satzung
**über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und
Geschicklichkeitsgeräten (Spielgerätesteuersatzung)**
der Gemeinde Trittau
(Kreis Stormarn)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung), sowie der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 13.10.2016 folgende Satzung erlassen:

§ 1
Steuergegenstand

- (1) Steuergegenstand ist das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten (Spielgeräte) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung, in Gaststätten, Kantinen, Wettannahmestellen, Vereins- und ähnlichen Räumen sowie in sonstigen, der Öffentlichkeit zugänglichen Räumen im Gebiet der Gemeinde Trittau zur Benutzung gegen Entgelt.
- (2) Von der Besteuerung ausgenommen ist das Halten von
 - a) Spielgeräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit auf Jahrmärkten, Volksfesten oder ähnlichen Veranstaltungen,
 - b) Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart ausschließlich zur Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind (z. B. mechanische Schaukeltiere),
 - c) Spielgeräten, die in ihrem Spielablauf vorwiegend eine individuelle körperliche Betätigung erfordern (wie z. B. Tischfußball, Billardtische, Darts) und
 - d) Musikautomaten.
- (3) Nicht der Steuer unterliegt das Halten von Spielgeräten in Einrichtungen, die der Spielbankabgabe unterliegen.

§ 2
Steuerschuldverhältnis

Das Steuerschuldverhältnis entsteht mit der Aufstellung des Spielgerätes; bei bereits aufgestellten Spielgeräten entsteht das Steuerschuldverhältnis mit dem Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 3
Steuerschuldner und Haftung

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Spielgerätes. Halter ist derjenige, für dessen Rechnung das Spielgerät aufgestellt wird. Mehrere Halter sind Gesamtschuldner.
- (2) Für die Steuerschuld haftet jeder zur Anzeige oder zur Meldung nach § 7 Verpflichtete.

§ 4

Bemessungsgrundlage

- (1) Bemessungsgrundlage für die Steuer ist
 - a) bei Spielgeräten mit manipulationssicherem Zählwerk die elektronisch gezahlte Bruttokasse. Diese errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse zuzüglich Röhrenentnahme, abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld und Fehlgeld.
 - b) bei Geräten nach § 5 Abs. 2 die Zahl und Art des Spielgerätes

§ 5

Steuersatz

- (1) Der Steuersatz beträgt für jedes Spielgerät mit Gewinnmöglichkeit im Sinne des § 4 Abs. 1 a):
13 % der elektronisch gezahlten Bruttokasse.
- (2) An allen in § 1 Abs. 1 genannten Orten beträgt der Steuersatz je angefangenen Kalendermonat für Spielgeräte mit Darstellung
 - von Gewalttätigkeiten und/oder
 - Darstellung sexueller Handlungen und/oder
 - Kriegsspiel im Spielprogramm (Gewaltspiel) 400,00 €.
- (3) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Spielgerätes im Austausch ein gleichartiges Spielgerät, so gilt für die Berechnung der Steuer das ersetzte Spielgerät als weitergeführt.

§ 6

Besteuerungsverfahren

- (1) Der Halter ist verpflichtet, die Steuer selbst zu ermitteln und jeweils bis zum 31.03. des Folgejahres eine jährliche Steuererklärung abzugeben. Auf die zu erwartende Steuer sind monatliche Vorauszahlungen von 1/12 auf der Grundlage des Vorjahresergebnisses zu leisten. Wenn kein Vorjahresergebnis bekannt ist, errechnet sich die monatliche Vorauszahlung auf Grund der Einspielergebnisse der ersten 3 Monate ab Aufstellung des Spielgerätes. Nachzahlungen bzw. Erstattungen sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Abrechnungsbescheides auszugleichen. Abweichend von Satz 1 kann der Halter beantragen, die Vergnügungssteuer in vier Jahresbeträgen jeweils fällig am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zu zahlen.
- (2) Die Steueranmeldung muss vom Halter oder seinem Vertreter eigenhändig unterschrieben sein.

- (3) Die Gemeinde ist berechtigt, anstelle von Vorauszahlungen monatliche Abrechnungen der Vergnügungssteuer vom Steuerpflichtigen zu verlangen. Eine monatliche Abrechnung kann auch auf Antrag des Steuerpflichtigen mit Zustimmung der Gemeinde erfolgen.
Bei monatlicher Abrechnung ist der Steuerschuldner verpflichtet, die Steuerschuld selbst zu errechnen. Bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendermonats ist der Gemeinde auf amtlichem Vordruck die Steueranmeldung einzureichen und die errechnete Steuer an die Stadtkasse zu entrichten. Die unbeanstandete Entgegennahme der Steuererklärung gilt als Steuerfestsetzung.
Ein Steuerbescheid ist nur dann zu erteilen, wenn der Steuerpflichtige eine Steueranmeldung nicht abgibt oder die Steuerschuld abweichend von der Anmeldung festzusetzen ist. Soweit die Gemeinde die Besteuerungsgrundlagen nicht ermitteln oder berechnen kann, kann sie sie nach § 162 Abgabenordnung schätzen. Der festgesetzte Betrag bzw. der Unterschiedsbetrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig. Die Schätzung gilt auch für die Festsetzung von Vorauszahlungen.
- (4) Bei der Besteuerung nach den Einspielergebnissen sind den Steueranmeldungen nach Abs. 1 Zählwerk- Ausdrucke für den jeweiligen Abrechnungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkdruckes, die Anzahl der entgeltpflichtigen Spiele und den Gesamtbetrag der aufgewendeten Geldbeträge enthalten müssen.

§ 7

Melde- und Anzeigepflichten

- (1) Der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Spielgerätes und jede Veränderung hinsichtlich Art und Anzahl der Spielgeräte an einem Aufstellungsort bis zum 15. Tag des folgenden Kalendermonats zusammen mit der nach § 6 Abs. 1 vorgeschriebenen Steueranmeldung auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Eingangs der Anzeige, es sei denn, der Halter weist nach, dass das Halten schon zu einem früheren Zeitpunkt beendet war.
- (2) Zur Meldung bzw. Anzeige nach § 7 Abs. 1 ist auch der unmittelbare Besitzer der für die Aufstellung der Spielgeräte benutzen Räume und Grundstücke verpflichtet. Die Anmeldung bzw. Anzeige ist innerhalb der in den Abs. 1 genannten Fristen auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck durchzuführen.
- (3) Die Anzeigen und Anmeldungen nach den Abs. 1 und § 6 Abs. 1 sind Steueranmeldungen gemäß § 149 i. V. m. § 150 Abs. 1 Satz 3 der Abgabenordnung.
- (4) Wird die Steueranmeldung nach § 6 Abs. 1 nicht oder nicht rechtzeitig abgegeben oder werden die nach § 7 Abs. 1 vorgesehenen Anzeigepflichten versäumt, so können Verspätungszuschläge nach § 152 der Abgabenordnung festgesetzt werden.

§ 8

Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

- (1) Die Gemeinde Trittau ist ohne vorherige Ankündigung berechtigt, zur Nachprüfung der Steueranmeldungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Betriebs- bzw. Abstellräume zu betreten und Geschäftsunterlagen einzusehen, die für das Erheben der

Vergnügungssteuer nach dieser Satzung maßgeblich sind. Entsprechend sind die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

- (2) Auf Verlangen hat jederzeit eine Auslesung der Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit unter Beteiligung des Steueramtes der Gemeinde Trittau zu erfolgen. Die Zählwerksausdrucke sind entsprechend § 147 AO aufzubewahren.
- (3) Im Übrigen gelten für die Durchführung der Steueraufsicht und Prüfung die entsprechenden Bestimmungen des Landesverwaltungsgesetzes (LVwG) und der Abgabenordnung (AO).

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 Kommunalabgabengesetz handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- a) der Pflicht zur Einreichung der Steueranmeldung nach § 6 und der angeforderten Zählwerksausdrucke
- b) der Melde- und Anzeigepflicht nach § 7

zuwiderhandelt.

§ 10 Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Vergnügungssteuer auf Spielgeräte im Rahmen dieser Satzung ist die Erhebung folgender personenbezogener Daten gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 13 Abs. 3 Nr. 1 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) durch die Gemeinde Trittau zulässig:

- Name, Vorname(n)
- Anschrift
- Bankverbindung
- Anzahl, Aufstellungsort, Aufstelldauer, Name und (Zulassungs-) Nummer der Spielgeräte, Spielhalle oder anderer Ort sowie die Gesamtanzahl aller Spiele und weiterer Angaben, die der Halter im Rahmen der Anmeldung machen muss zur Feststellung der Steuerhöhe nach § 4 Abs. 1a bzw. der Steuerpflicht nach § 5 Abs. 2.

- (2) Personenbezogene Daten nach Abs. 1 werden erhoben durch Mitteilung bzw. Übermittlung

- aus den Verfahren über die Ausstellung von Geeignetheitsbescheinigungen zur Aufstellung von Spielgeräten bei den Ordnungsämtern,
- aus dem Einwohnermelderegister (§ 34 Abs. 1 Bundesmeldegesetz) und

- in begründeten Einzelfällen nach besonderer gesetzlicher Regelung (z. B. Gewerbeordnung, Abgabenordnung, Bundeszentralregister).

(3) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung verarbeitet werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt ab dem 01.01.2017 in Kraft

Trittau, den 13.10.2016

(Oliver Mesch)
Bürgermeister